

Stadionordnung rewirpowerSTADION, Bochum

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des rewirpowerSTADION.

§ 2 Widmung

(1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes.

(3) Die Nutzungsverhältnisse (Benutzungserlaubnis, Nutzungs- und Betreuungsvertrag) richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Über die Benutzung entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum in Abstimmung mit dem VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V..

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Bochumer Stadionordnung gilt innerhalb der umfriedeten Bereiche des Stadions (blaue Markierungen in den beigefügten Lageplanskizzen, Anlage 1)

(2) Außerhalb der umfriedeten Bereiche des Stadions gilt die Stadionordnung innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 grün markierten Bereiche.

§ 4 Aufenthalt

(1) In den für Veranstaltungen jeweils bestimmten Bereichen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Saison-Ausweis, Tages-Ausweis, Arbeitskarte, Ehrenkarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Die Berechtigungen werden vom Veranstalter oder der Stadt Bochum erteilt.

(2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind am Einlass unaufgefordert, oder im Einzelfall auf Verlangen, dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis ggf. angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bzw. dem Berechtigungsausweis ausgewiesenen Platz einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

(4) In den Geltungsbereichen der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar stark alkoholisiert ist oder nach Messung einen errechneten Wert von über 1,6 Promille Alkoholgehalt erreicht, gefährliche oder gemäß § 7 der Bochumer

Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5 Kontrolle durch den Ordnerdienst

(1) Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlagen sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gem. §4 Abs. 4 der Aufenthalt nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6 Verhalten

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

(3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitslaufzonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswegepläne der Stadt Bochum, die im Stadion ausgehängt sind, sind zu beachten.

(4) Es ist insbesondere untersagt:

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;

2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;

3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;

4. ohne behördliche Genehmigungen Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer u. ä. abzubrennen oder abzuschießen;

5. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;

6. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

8. den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken;

9. öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person, insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft- zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;

10. auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten, sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten;

11. Lebensmittel aller Art - außer in begründeten Einzelfällen - sowie alkoholische Getränke mit in den Veranstaltungsbereich zu nehmen, diese weiterzugeben oder selbst zu verzehren.

(5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7 Verbotene Gegenstände

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

1. Waffen, einschließlich Taschenmessern, jeder Art;

2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mechanisch oder auf andere Art betriebene Lärminstrumente welche geeignet sind, Verletzungen oder Beeinträchtigungen anderer Besucher hervorzurufen;

3. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, die geeignet sind Verletzungen oder auch Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;

4. Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art, (z.B. Tetra Pack) die 0,3 Liter Fassungsvermögen übersteigen;

5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Fahndoppelhalter sowie Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist. Ausnahmen hiervon werden durch den Veranstalter geregelt;

6. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;

7. Drogen jeglicher Art sowie alkoholische Getränke. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Besuchern ist das Mitführen von Tieren untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

§ 8 Alkoholverbot /Getränkeausschank

(1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken, außer Bier, ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung untersagt.

(2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung Personen angetroffen, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder nach Messung einen errechneten Wert von über 1,6 Promille Alkoholgehalt erreichen, sowie Personen, die unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind oder bei denen die Zustimmung der Verbandsorgane gegeben ist.

§ 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die von der Arbeitsgruppe Nationales Konzept Sport und Sicherheit aufgestellten „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann;

2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 den zuständigen Personen auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 den aus der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnungsdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er erkennbar alkoholisiert ist oder gefährliche oder gem. § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden;

2. § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich verwiesen worden ist. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Haus oder Stadionverbot besteht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 65 OWiG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 6 Abs. 1 verstößt;
2. die gem. § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt;
3. die gem. § 6 Abs. 3 gekennzeichneten bzw. in den Flucht- und Rettungswegeplänen festgelegten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonengezeichneten Zonen nicht freihält;
4. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt;
5. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OWiG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt;
2. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 können gemäß § 7 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 65 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 11 Haftungsausschluss

(1) Die sich im Stadion berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten und benutzen das Stadion sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die diesen Personen durch Dritte zugefügt werden, haften die Stadt und/oder der Veranstalter nicht.

(2) Im Schadenfall haften die Stadt und der Veranstalter nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Bochum oder des Veranstalters Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

(3) Schadenfälle nach Abs. 2 sind der Stadt Bochum (Sport- und Bäderamt) oder dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

(4) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung des Stadions und seiner Einrichtungen oder durch ihr Verhalten im Stadion der Stadt Bochum oder dem Veranstalter zufügen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Stadionordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.